



Reglement über die Tourismusförderungstaxe der Gemeinde Leukerbad

Gestützt auf die Art. 27 bis 31 des kantonalen Gesetzes vom 09.02.1996 über den Tourismus beschliesst die Gemeinde Leukerbad:

Art. 1 Zweck / Verwendung

¹Gemäss Art. 27 bis 31 des Tourismusförderungsgesetzes des Kantons Wallis wird mit diesem Reglement die Tourismusförderungstaxe eingeführt, mit dem Ziel, den Tourismus in Leukerbad zu fördern.

Die finanziellen Mittel werden wie folgt eingesetzt:

- a) Im Ausmass von 2/3 des rechnerischen Ertrages der Beherbergungstaxe an den kantonalen Dachverband (Wallis Tourismus)
- b) Im übrigen an Leukerbad Tourismus

²Leukerbad Tourismus verwendet die Taxerträge ausschliesslich für touristisches Marketing.

³Leukerbad Tourismus darf maximal 40% der Taxerträge während maximal 5 Jahren einbehalten, um konjunkturell schwächere Jahre zu überbrücken. Zurückgestellte Taxerträge werden auf separatem Konto geführt.

Art. 2 Zuständigkeit

¹Für das Inkasso ist Leukerbad Tourismus zuständig.

Art. 3 Abgabesubjekt

¹Taxpflichtig sind die Tourismusinteressenten, d.h. juristische Personen und selbständigerwerbende natürliche Personen aller Branchen, die direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren sowie Vermieter von Ferienwohnungen.

²Wer eine entsprechende Tätigkeit im Nebenerwerb ausübt, ist nur für diesen Bereich taxpflichtig.

³Die Taxpflicht erstreckt sich auf Tourismusinteressenten, die in der Gemeinde kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art. 2 und 3 bzw. 73 und 74 StG). Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre ortsansässigen Betriebsstätten (Art. 3 Abs. 2 bzw. 74 Abs. 3 StG) sowie Vermieter von Ferienwohnungen auf dem Gemeindegebiet mit auswärtigem Wohnsitz.

Art. 4 Ausnahmen

Von der Taxpflicht ausgenommen sind:

- Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind.

Art. 5 Abgabeobjekt

Gegenstand der Taxe ist der Nutzen aus der Tourismusförderung.

Art. 6 Sachliche Bemessung

¹Die Höhe der jährlichen Taxe wird durch folgende Faktoren bestimmt:

- a) Grad der Tourismusabhängigkeit
- b) Wertschöpfung der Arbeitsplätze
- c) Anzahl Arbeitsplätze

²Die Taxe berechnet sich nach der Formel:

$\text{Taxe} = \text{Grundbetrag nach Wertschöpfung} \times \text{Arbeitsplätze} \times \text{Abhängigkeitsfaktor}$

³Die Grundbeträge und Abhängigkeiten werden wie folgt festgelegt:

	hohe Abhängigkeit Faktor 1	mittlere Abhängigkeit Faktor 0.7	geringe Abhängigkeit Faktor 0.5
Hohe Wertschöpfung Fr. 2000.--	Dienstleistungsträger		
Hohe Wertschöpfung Fr. 1000.--	Immobilien/Treuhand Versicherungen Banken	Anwälte/Notare Ärzte Apotheken/Drogerien Architekten/Ingenieure Orthopädie Uhren/Bijouterie	Autofahrschulen
mittlere Wertschöpfung Fr. 500.--	Bergführer Camping Dancings / Discos Gruppenunterkünfte Hotels mit Restaurants Kino Kliniken Ski- und Sportlehrer Ski- und Sportschulen Therapien	Coiffeure Fitness/Wellness Kosmetik Sportgeschäfte Wäschereien	
tiefe Wertschöpfung Fr. 400.--	Restaurant/Tea-Room	Bäckereien Bauhaupt- und Bau- neben Gewerbe Bazar/Kiosk Blumenhandel Buchhandel Detailhandel Elektrofahrzeuge Fotogeschäfte Garagen/Tankstellen Getränkhandel Getränkevertrieb Kleidergeschäfte Lebensmittelgeschäfte Metzgereien Pferdekutschen Radio/TV-Geschäfte Schuhgeschäfte Taxi	

⁴Als Dienstleistungsträger gelten: Lindner Alpentherme
Bürgerbad
LLB
Gemmibahnen
Torrentbahnen und
Sportarena

⁵Die Höhe der Tourismusförderungstaxe (TFT) ist auf Fr. 50'000.-- begrenzt..

⁶Betriebe die in dieser Tabelle nicht erwähnt sind, werden durch die Veranlagungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen eingeordnet.

⁷Als Arbeitsplatz gilt eine Jahresvollzeitstelle. Teilzeit- und Saisonstellen sind auf volle Jahresstellen umzurechnen. Lehrstellen werden nicht angerechnet.

⁸Die Eigentümer von vermieteten Ferienwohnungen entrichten jährlich folgende Pauschalen:

- a) Fr. 195.-- pro 1- bis 1 ½-Zimmerwohnung
- b) Fr. 260.-- pro 2- bis 2 ½ Zimmerwohnung
- c) Fr. 310.-- pro 3- bis 3 ½ Zimmerwohnung
- d) Fr. 360.-- pro 4-Zimmerwohnung und grösser

⁹Die obgenannten Frankenbeträge können jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise im Veranlagungszeitpunkt gegenüber der letzten Anpassung um zehn oder mehr Punkte erhöht hat.

Art. 7 Veranlagungsverfahren

¹Die Gemeinde veranlagt die Taxpflichtigen direkt, soweit ihr die Bemessungsfaktoren bekannt sind.

²In den anderen Fällen erhebt die Gemeinde die Bemessungsfaktoren mit einer Deklaration.

³Die Veranlagungen erfolgen jährlich per Ende des touristischen Jahres (31. Dezember).

Art. 8 Bezug

¹Die Rechnungstellung erfolgt im 1. Quartal.

²Die Beiträge sind jährlich geschuldet. Der Schuldner kann den Betrag in 2 Raten bezahlen.

³Die Gemeinde überträgt das Inkasso Leukerbad Tourismus.

⁴Beginnt oder endet die Taxpflicht während eines touristischen Jahres, ist die Taxe anteilmässig (pro rata temporis) geschuldet.

Art. 9 Ermessenstaxation und Verzugsfolgen

¹Wird in Fällen von Art. 6 Abs. 2 trotz Mahnung keine vollständige Erklärung eingereicht oder stimmt sie mit den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht überein, wird der Taxpflichtige nach Ermessen veranlagt. Für die Ermessenstaxation wird zusätzlich eine Gebühr bis Fr. 500.-- erhoben.

²Bei verspäteter Zahlung wird ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 5% geschuldet. Für jede Mahnung betreffend Abrechnung oder Zahlung wird eine Gebühr von Fr. 50.-- erhoben.

Art. 10 Verjährung

Die Taxforderung verjährt 5 Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 11 Auskunftspflicht

Die Taxpflichtigen müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen die zur Erhebung oder Überprüfung der Taxe notwendigen Auskünfte erteilen.

Art. 12 Datenschutz

Alle Daten, die in Zusammenhang mit der Taxe erhoben oder gesammelt werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem eidg. Datenschutzgesetz.

Art. 13 Aufsicht

Leukerbad Tourismus untersteht in Bezug auf die Mittelverwendung der Aufsicht der Gemeinde. Er legt jährlich einen Rechenschaftsbericht zu Händen des Gemeinderates ab. Die Gemeinde kann ihm Weisungen erteilen und bei Widerhandlungen die mit diesem Reglement eingeräumten Kompetenzen entziehen.

Art. 14 Einspracheverfahren

¹Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Einsprache erhoben werden.



²Im übrigen findet das Gesetz vom 6.10.1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Art. 15 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz Mahnung keine vollständige Abrechnung einreicht oder die Taxe nicht innert der Mahnfrist entrichtet, wird mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.

²Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht und die Taxforderung damit ganz oder teilweise gefährdet oder sich ihr entzieht, wird mit einer Busse bis zum dreifachen Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Forderung bestraft.

³Juristische Personen können wie natürliche Personen gebüsst werden.

⁴Gegen die Bussenverfügung der Gemeindebehörden kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Instruktionsgericht erhoben werden.

Art. 16 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. April 2000 in Kraft.

²Für das angebrochene touristische Jahr wird die Taxe anteilmässig erhoben.

Leukerbad, 7. März 2000

Der Beirat der Munizipalgemeinde:

Dr. Andreas Coradi

Durch den Staatsrat homologiert am 22. März 2000